

Fischereibestimmungen im Revier 45 – Alter Rhein

Fischereizeiten für Tageskartenfischer:

06.00 bis 22.00 Uhr

Das Nachtfischen ist nicht erlaubt

Fischereibestimmungen:

1. Die Fischereiberechtigung ist nicht übertragbar.
2. Die Fischereiberechtigung (Fangstatistik) und ein amtlicher Lichtbildausweis sind beim Angeln mitzuführen. Die Fischereiberechtigung ist nur auf österr. Staatsgebiet gültig.
3. Das Überlassen der Fischereigeräte an Unberechtigte ist untersagt.
4. Für Erwachsene und Jugendliche ist im Revier 45 das Fischen mit zwei Angelruten mit je einer Anbissstelle oder einer Angelrute mit zwei Anbissstellen erlaubt. Das Fischen mit Handangeln oder Handschnüren ist verboten.
5. Die Verwendung von Zwei- oder Dreiangeln (Drilling) mit Widerhaken ist verboten.
6. Das Reißen, Schlenzen oder Schränzen von Fischen ist verboten.
7. Das Verlassen des Angelplatzes bei ausgelegten Ruten ist verboten.
8. Gezieltes Fischen auf eine Fischart die Schonzeit hat, ist strengstens verboten.
9. Untermässige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sorgfältig vom Angelhaken zu lösen und unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen. Wenn das Lösen des Hakens ohne Verletzung nicht möglich ist, ist die Schnur unmittelbar vor dem Maul abzuschneiden. Fische, die zurückgesetzt werden müssen, sind mit nassen Händen anzufassen.
10. Fische, die sich der Angler angeeignet hat, sind unmittelbar nach dem Fang auf möglichst schmerzlose und rasch wirksame Art zu töten. Das Hältern von gefangenen Fischen in Setzkeschern und dergleichen ist nicht zulässig. Der Verkauf von gefangenen Fischen ist verboten.
11. Der Fang von Köderfischen ist nur für den Eigengebrauch zulässig. Es dürfen nur solche Fischarten gefangen werden, für die keine Schonzeiten und keine Mindestmaße festgelegt sind.
12. Lebende Fische und Fischlaich sind als Köder verboten.
13. Der Fischfang und das Anfüttern darf nur vom Ufer aus betrieben werden. Das Hinausschwimmen von Montagen oder Futtermitteln sind untersagt.
14. Die Benützung eines Bootes zum Anfüttern oder zum Übersetzen auf den Mitteldamm, sowie die Verwendung von ferngesteuerten Anfütterboote, Bellyboote usw. sind verboten.
15. Im Revier 45 darf pro Tag eine max. Köder- und Futtermittelmenge von 0,5 Litern mitgeführt werden – dies gilt auch für das Anfüttern.
16. Als Wetterschutz sind nur Angelschirme erlaubt. Zelte, Abdeckplanen usw. sind verboten.
17. Den Fischereiaufsichtsorganen sind die Fischereiberechtigung mit amtlichem Lichtbildausweis, die gefangenen Fische, die Fanggeräte, die Anbissstellen, sowie die Köder- und Futtermittel auf Verlangen vorzuzeigen. Behältnisse, Taschen und Transportmittel (z.B. Fahrzeugkofferraum) dürfen von Fischereiaufsichtsorganen durchsucht werden.
18. Beim Fischfang anfallende Fischereiabfälle und kranke Fische dürfen nicht in das Gewässer gegeben oder am Ufer zurückgelassen werden. Dies gilt auch für das Zurücklassen jeglicher Art von Abfällen.

19. Das Auftreten von Fischkrankheiten, Fisch- und Krebssterben sind unverzüglich dem FV Hohenems und der zuständigen Behörde zu melden.
20. Die Bestimmungen betreffend Gewässer-, Natur-, Landschafts- und Tierschutz, sowie das VlbG, Tierschutzgesetz und die geltenden ortspolizeilichen Verordnungen – z.B. Lagerfeuerverbot im ges. Fischereirevier, Glasflaschenverbot in Altach und Hohenems, Bootsfahrverbot – sind zu beachten.
21. Grundsätzlich soll ein kameradschaftlicher Umgang am Wasser gepflegt werden. Die Fischerei ist weidgerecht auszuüben.
22. Durch ungebührliches Verhalten der Angler gegenüber Dritter soll das Ansehen der Fischerei nicht geschädigt werden (z.B. Alkoholexzesse, Konflikte mit Badegästen usw.)

Fangbeschränkungen:

pro Tag - 4 Salmoniden,
 pro Tag – 2 Hechte, 2 Zander, 2 Karpfen, 2 Schleien und 2 Aale
 pro Tag – max. 10 Köder-/Weißfische
 Edelkrebse sind wieder zurückzusetzen
 bei Welsen besteht absolute Anlandepflicht

Ausfüllen der Fangstatistik:

Jeder gefangene Fisch ist sofort und unlöschar in die Fangstatistik einzutragen – das nicht sofortige Eintragen des Fanges hat den sofortigen Entzug der Tageskarte zur Folge!
 Für jeden Fisch ist eine eigene Zeile zu verwenden.

Codetabelle, Schonzeiten und Schonmaße:

Gewässerabschnitt	Gewässer-Code
Schreber	1
Lustenauer Bad	2
Schmitter	3
Lutz & Rohner	4
Alge	5
Waibel	6
Altes Emser Bad	7
Hilti	8
Altes Altacher Bad	9
Kopfloch	10

Fischart	Code	Schonmaß	Schonzeit
Bachforelle	BF	25 cm	01.10. – 28.02.
Regenbogenforelle	RF	25 cm	01.10. – 28.02. gilt nur für Kopfloch
Saibling	SA	25 cm	01.10. – 28.02.
Hecht	HE	50 cm	01.04. – 31.05.
Zander	ZA	50 cm	01.04. – 31.05.
Karpfen	KA	35 cm	01.05. – 15.06.
Schleie	SL	30 cm	01.05. – 15.06.
Brachsen	BR	25 cm	01.05. – 15.06.
Flussbarsch	BA	---	01.04. – 20.05.
Aal	AA	40 cm	---
Wels	WE	---	---
Döbel	DÖ	---	---
Köderfisch	KÖ	---	---
Sonstige	SO	---	---